

Sandra Wiesli  
Leiterin RUV / Bausekretärin  
direkt 044 835 82 32  
sandra.wiesli@dietlikon.org

Protokollauszug vom 13.11.2018

256 34.04.2            Finanzielles  
**Abfallgebühren; Grundgebühr 2019; Tariffestsetzung**

## a) Ausgangslage

Für das Abfallwesen erhebt die Gemeinde nach Artikel 13 der kommunalen Kehrichtverordnung eine mengenunabhängige Abfallgrundgebühr zur Deckung derjenigen Kosten, welche durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren nicht entgolten werden. In diesem Beschluss geht es um die Abfallgrundgebühren. Die Tarife für die Sackgebühren werden im Rahmen der Interessengemeinschaft Kehrichtgebühr Zürcher Unterland geregelt (Geschäftsstelle: Stadt Opfikon, Abteilung Bau und Infrastruktur, Oberhauserstrasse 27, 8152 Glattbrugg, Rechnungsstelle: Stadt Kloten, Finanzverwaltung, Kirchgasse 7, 8302 Kloten).

Aufgrund der jährlich schwankenden Rechnung der Abfallbewirtschaftung entstehen Überschüsse bzw. Defizite, welche jeweils durch die entsprechende Spezialfinanzierung (SF) ausgeglichen werden. In den letzten Jahren waren immer Überschüsse bei der Grundgebühr zu verzeichnen. Diese erhöhten von Jahr zu Jahr die SF.

Der Gemeinderat Dietlikon hat deshalb mit Beschluss (GRB 98) vom 26.05.2015 letztmals die Grundgebühr mit Senkung von Fr. 116.00 auf Fr. 105.00 pro Einheit, rückwirkend auf den 1. Januar 2015 festgesetzt, um eine mässige Reduktion der Spezialfinanzierung zu erreichen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die SF ab 01.01.2015 separat als „SF Grundgebühr“ und „SF Sackgebühr“ zu führen. Die Bestände der SF betragen per 31.12.2017 für die Grundgebühr Fr. 758'324.56 und für die Sackgebühr Fr. -60'069.49 (im Vorjahr SF Grundgebühr Fr. 725'030.00 und SF Sackgebühr Fr. -60'925.94)

## b) Tarife 2019

Die Grundgebührenkalkulation hängt stark von äusseren Umständen wie Wetter (Grüngut), Rohstoffpreisen oder der wirtschaftlichen Situation ab. Eine fundierte Planung und genaue Berechnung über einen längeren Zeitraum ist daher äusserst schwierig. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse, kann der Tarif für das Jahr 2019 in derselben Höhe übernommen werden. Denn der Abbau der Spezialfinanzierung, der durch das zu erwartende Defizit von ca. Fr. 39'500 eintreffen wird, wird als vertretbar erachtet.

## c) Aussichten

Anlässlich der per 01.01.2019 in Kraft tretenden Veränderungen der „Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen“ (Abfallverordnung, VVEA) und deren Folgen auf die Gebührenerhebung gegenüber Unternehmen, ist weiterhin mit einem stärkeren Defizit in der Abfallrechnung in der

Grössenordnung von Fr. 40'000 pro Jahr zu rechnen. Aufgrund der soliden Spezialfinanzierung wird aber vorläufig keine Erhöhung der Abfallgrundgebühren in Betracht gezogen. Ebenso ist eine zusätzliche Gebührensenkung für das Jahr 2019 zum jetzigen Zeitpunkt wenig sinnvoll. Denn zunächst sollen die konkreten Auswirkungen aufgrund der erwähnten kantonalen Verordnungsanpassung beobachtet werden, welche sich erst nach der effektiven Gebührenerhebung im Jahr 2019 zeigen. Eine allfällige Gebührenerhebung ist daher frühestens für das Jahr 2020 vorgesehen.

Mittelfristig sind zudem noch Investitionen in das Sammelstellennetz der Gemeinde geplant, welche zu einem weiteren Abbau der SF führen werden. Insbesondere soll das Faisswiesen-Areal, auf dem aktuell eine der beiden gemeindeeigenen Nebensammelstellen für Glas, Alu/Stahlblech und Textilien betrieben wird, in naher Zukunft entwickelt werden. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung soll die Erstellung einer Unterflursammelstelle in Betracht gezogen werden. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob künftig die Sammelstelle beim Werkhof ebenfalls als Unterflursammelstelle ersetzt werden soll.

#### **d) Bestätigung Preisüberwacher**

Die Gemeinden oder Kantone, welche Abfallgebühren überprüfen oder festlegen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 14 PüG). Der Preisüberwacher hat im vorliegenden Fall auf eine Prüfung verzichtet (Rückmeldung per E-Mail vom 29. Oktober 2018), da die Tarife für 2019 unverändert bleiben.

#### **Beschluss:**

1. Die Abfallgrundgebühr wird unverändert per 1. Januar 2019 auf Fr. 105.00 pro Einheit festgesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
3. Dieser Beschluss ist im Sinne von § 7 Gemeindegesetz unter Hinweis auf das Rechtsmittel im KURIER und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu publizieren. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Unterlagen sind während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen.

4. Mitteilung an:
- OE Raum, Umwelt + Verkehr (zum Vollzug)
  - RPK (zur Information)
  - Finanzen
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: